

Maren Wegner, Marie Heil & Anja Schiemann

Forschungsprojekt „Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte – GeVoRe“

Der Beitrag stellt im Überblick die Inhalte des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojektes „Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte“ dar, indem das Vorhaben im Hinblick auf die Forschungslandschaft vorgestellt und der daran anknüpfende Forschungsbedarf aufgezeigt wird.

Schlagwörter: Gewalt gegen Einsatzkräfte; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte; Forschungsvorhaben; Gesetzesänderung; Forschungsstand

The ‘Violence Against Enforcement Officers and Rescue Services’ Research Project

This article provides an overview of the ‘Violence Against Enforcement Officers and Rescue Services’ research project, which is funded by the German Research Foundation (Deutsche Forschungsgemeinschaft). It considers the project within the current research landscape and illustrates the need for further research.

Keywords: violence against enforcement officers, resistance against enforcement officers, physical assault on enforcement officers, research project, change of law, state of research

1. Thematische Einführung

Gewalt gegenüber Einsatzkräften stellt einen Themenkomplex dar, der nicht nur innerhalb der Polizei und Rettungskräfte, sondern medial und gesamtgesellschaftlich kontinuierlich diskutiert wird. In diesem Kontext wurde in der Vergangenheit wiederkehrend – häufig durch öffentlichkeitswirksame Ereignisse und der daran anknüpfenden Debatte um proklamierte Zunahme von Straftaten initiiert (vgl. IMK, 2009; Jansen, 2010; OP-online, 2015; CDU/CSU & SPD, 2017; Steinke, 2017; IMK, 2020) – die Forderung nach der Verschärfung strafrechtlicher Sanktionen durch diverse AkteurInnen erhoben. Ausgelöst durch Übergriffe auf PolizeibeamtInnen und Kräfte der Feuerwehr im Rahmen des Einsatzes bei den sog. Blockupy-Protesten anlässlich der Eröffnung der neuen Zentrale der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main im Jahr 2015 brachte der Gesetzgeber letztlich eine Initiative auf den Weg, die ausdrücklich die Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften beabsichtigt und insbesondere zu einer Neufassung der §§ 113, 114 und 115 StGB und damit korrespondierend zu einer Strafschärfung führte (vgl. im Überblick KriPoZ, o. A.). Die Innenminis-

terkonferenz sieht „angesichts der weiteren Zunahme von Angriffen auf Einsatzkräfte [...]“ (IMK, 2020, S. 39) weiteren Handlungsbedarf und erwägt „[...] eine Anhebung der Mindestfreiheitsstrafe für Angriffe auf Einsatzkräfte auf sechs Monate und in Fällen, in welchen Einsatzkräfte gezielt in einen Hinterhalt gelockt werden, auf ein Jahr [...]“ (IMK, 2020, S. 39).

Sollte ein entsprechender Gesetzesentwurf tatsächlich auf den Weg gebracht werden, würde dies - aus geschichtshistorischer Perspektive - die dritte Strafschärfung innerhalb der letzten zehn Jahre darstellen, da die sogenannten Widerstandsdelikte bereits durch das 44. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahr 2011 eine Strafschärfung erfahren haben.

Insbesondere vor dem Hintergrund der erneut aufkommenden Debatte und der auch in anderen Deliktsfeldern erkennbaren gesetzgeberischen Tendenz zu einer weiteren Strafschärfung erscheint die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Strafschärfung, die durch das 52. Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten sind, zwingend erforderlich und geboten.

Das Forschungsprojekt „Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte – GeVoRe“ beabsichtigt, das Phänomen von Gewaltdynamiken, die letztlich in den strafrechtlichen Vorwurf des Widerstands gegen und/oder tätlichen Angriffs auf VollstreckungsbeamtenInnen oder gleichgestellten Personengruppen münden, im Lichte der Gesetzesänderung zu betrachten und damit einen Beitrag zu einer evidenzbasierten Kriminalpolitik zu leisten.

2. Zweiundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften (52. StGBÄndG)

Das 52. StGBÄndG zur „Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ vom 23. Mai 2017 trat mit Wirkung zum 30. Mai 2017 in Kraft. Ein wesentlicher Teil dieser Gesetzesnovellierung ist die Neufassung des bisherigen § 113 StGB a. F. (alte Fassung) und damit einhergehend die Schaffung eines neuen Straftatbestands in Form des § 114 StGB n. F. (neue Fassung) („Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“). Darüber hinaus erfolgte eine terminologische Anpassung der §§ 125, 125a StGB („Landfriedensbruch“). Zuletzt erfuhr § 323c StGB („Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen“) ebenfalls eine Erweiterung im Hinblick auf die Strafbarkeit um die Behinderung von hilfeleistenden Personen.

Im Fokus des Forschungsprojektes stehen die sog. Widerstandsdelikte, die im sechsten Abschnitt des Strafgesetzbuches unter dem Titel „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ normiert sind und Handlungen unter Strafe stellen, welche sich einerseits gegen den Vollzug hoheitlicher Maßnahmen richten und andererseits die Individualrechtsgüter von VollstreckungsbeamtenInnen und gleichgestellten Personengruppen unter einen besonderen Schutz stellen.

2.1 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB

Die wesentliche Änderung des § 113 Abs. 1 StGB beinhaltet die Herauslösung der Tatbegehungsform des tätlichen Angriffs und die Überführung in einen eigenständigen Straftatbestand, sodass nunmehr die Tatbestandsvariante des Widerstandsleistens in Form der Gewalt

bzw. Drohung mit Gewalt erfasst ist. Unter „Widerstand leisten“ sind Handlungen zu verstehen, die AmtsträgerInnen durch ein aktives Vorgehen zur Unterlassung einer Vollstreckungshandlung – wie bspw. einer Festnahme oder Identitätsfeststellung - nötigen oder die Vollstreckung erschweren (Fischer, 2020, § 113 Rn. 22). Widerstand leisten durch Gewalt setzt hierbei die aktive Kraftanwendung durch tätiges Handeln gegen den geschützten Personenkreis voraus, die geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (Fischer, 2020, § 113 Rn. 23); rein passives Verhalten genügt nicht (BeckOK StGB/Dallmeyer, 2020, § 113 Rn. 7-13). Der Begriff der Gewalt beinhaltet hierbei ein breites Spektrum an Gewaltformen und reicht vom Schubsen (Kulhanek, 2018), dem Losreißen, dem Stemmen gegen bzw. Festhalten von Gegenständen bis zum Schlagen und Treten (Fischer, 2020, § 113 Rn. 23; im Überblick BeckOK StGB/Dallmeyer StGB § 113 Rn. 7 ff.).

Drohung mit Gewalt meint hierbei, dass der Drohende dem/den VollstreckungsbeamtenInnen die Anwendung von Gewalt für den Fall der Fortsetzung der Vollstreckungshandlung in Aussicht stellt (BeckOK StGB/Dallmeyer, 2020, § 113 Rn. 12). Hierunter sind verbale Ankündigungen der Gewaltanwendung sowie konkludente Handlungen, wie der angedeuteten Kopfnuss in Richtung der VollstreckungsbeamtenInnen, zu verstehen (Fischer, 2020, § 240 Rn. 31). Die Änderungen der Vorschrift betreffen zudem den Regelungsgehalt des § 113 Abs. 2 StGB, welcher den besonders schweren Fall des Widerstandes gegen VollstreckungsbeamtenInnen zum Gegenstand hat und mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht ist.

§ 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB erfasste bereits vor der Änderung das Beisichführen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs durch TäterInnen oder TeilnehmerInnen, setzte jedoch voraus, dass TäterInnen die Absicht hatten, diese(s) bei der Tat zu verwenden. Die spezifische Verwendungsabsicht entfiel mit der Änderung, sodass die strafehöhende Indizwirkung des Regelbeispiels bereits mit dem Beisichführen erfüllt sein soll (CDU/CSU & SPD, 2017, S. 9). Als Waffen im Sinne des Gesetzes gelten Gegenstände, die nach ihrer Art dazu bestimmt sind, erhebliche Verletzungen zu verursachen, also etwa Schuss-, Stoß- und Stichwaffen. Gefährliche Werkzeuge sind bewegliche Gegenstände, die sowohl nach ihrer objektiven Beschaffenheit als auch der konkreten Benutzung im Einzelfall geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, sodass hierunter auch Alltagsgegenstände gefasst werden können (Fischer, 2020, § 224 Rn. 15 ff.).

Außerdem wurde der Katalog der Regelbeispiele um die gemeinschaftliche Tatbegehungsform erweitert, die nunmehr in § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 StGB geregelt ist. Der Gesetzgeber begründete diese Einführung mit der erhöhten Gefahr für VollstreckungsbeamtenInnen, die durch ein gemeinschaftliches Vorgehen erhöht werde (CDU/CSU & SPD, 2017, S. 9). Dies hat zur Folge, dass ein besonders schwerer Fall dann vorliegt, wenn bei der Tat mindestens zwei Personen zusammenwirken; ein mittäterschaftliches, u. A ein bewusst geplantes, arbeitsteiliges Verhalten, ist nicht erforderlich (CDU/CSU & SPD, 2017, S. 9).

2.2 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114 StGB

Der eigenständige Straftatbestand des § 114 StGB bildet den eigentlichen Kern der Neuregelung. Die Vorschrift weitet den Anwendungsbereich auf Diensthandlungen aus, die jenseits der Vollstreckung von staatlichen Maßnahmen liegen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift un-

terscheidet sich zum § 113 Abs. 1 StGB somit dahingehend, dass nicht nur Vollstreckungs- sondern auch allgemeine Diensthandlungen wie die Streifenföätigkeit, die Befragung von Passanten, die Begleitung von Demonstrationszügen (CDU/CSU & SPD, 2017, S. 9), Unfallaufnahmen oder die Beobachtung (gewaltbereiter) Personen (BeckOK StGB/Dallmeyer StGB, 2020, § 114 Rn. 4) erfasst werden (CDU/CSU & SPD, 2017, S. 9). Die Entkopplung der strafbaren Handlung von dem Vorliegen einer Vollstreckungshandlung weitet die Strafbarkeit somit auf Fälle aus, bei denen eine konkrete im Einzelfall bestehende Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht von BürgerInnen gegenüber staatlichen Organen noch nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Gleichzeitig wurde der Strafrahmen ausgeweitet. So werden Handlungen zwingend mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft; die Verhängung einer Geldstrafe scheidet demgegenüber qua Gesetz aus, sodass lediglich die Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe gem. § 47 Abs. 2 S. 1 StGB in Betracht kommt.

Ein tötlicher Angriff liegt bei jeder auf unmittelbar den Körper zielenden feindseligen Einwirkung vor, ohne dass es hierbei auf den Eintritt einer Körperverletzung und eines hierauf gerichteten Vorsatzes ankommt (Fischer, 2020, § 114 Rn. 5; BeckOK StGB/Dallmeyer, 2020, StGB § 114 Rn. 5). Die Schwelle zur Strafbarkeit kann deshalb mangels der Notwendigkeit des Eintritts eines konkreten Körperverletzungserfolges und dem konkreten Bezug zu einer Vollstreckungshandlung auch bei niederschweligen Handlungen wie dem leichten Schubsen überschritten sein, sodass die Auslegung des Tatbestandsmerkmals bereits in der Rechtswissenschaft diskutiert wird (Roggan 2020, S. 145; Schermaul 2019, S. 665; Puschke & Rienhoff 2017, S. 924).

2.3 Widerstand gegen oder tötlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

Diese Vorschrift weitet den Anwendungsbereich der §§ 113, 114 StGB auf weitere Personengruppen aus, die den Vollstreckungsbeamten damit gleichstehen. Nach § 115 Abs. 1 gelten die §§ 113, 114 StGB entsprechend zum Schutze von Personen, die die gleichen Rechte und Pflichten wie PolizeibeamtInnen haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne jedoch Amtsträger im rechtlichen Sinne zu sein. § 115 Abs. 2 StGB stellt klar, dass §§ 113, 114 StGB auch Anwendung auf Personen finden, die einem Vollstreckungsbeamten bei einer Diensthandlung Unterstützung leisten. § 115 Abs. 3 StGB erfasst als Tatopfer andere professionell Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes. Eine Strafbarkeit kommt in Betracht, sofern TäterInnen den Hilfeleistenden bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not entweder durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindern oder tötlich angreifen (BeckOK StGB/Dallmeyer, 2020, StGB § 115 Rn. 1 ff.).

2.4 Der kriminalpolitische Diskurs

Im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses war die Änderung Gegenstand zahlreicher Kontroversen. BefürworterInnen bewerteten die Neufassung als starkes Signal des Staates, mit dem dieser auf die wahrgenommene Respektlosigkeit reagiert und Einsatzkräften den erforderlichen Rückhalt gewährt (vgl. Gewerkschaft der Polizei, 2016; Bausback, 2017;

Kubiciel, 2017). Zudem werden die Erhöhung des Festnahmerisikos und die anschließende, auch tatsächliche Verfolgung durch die Justiz als erfolgsversprechend tituliert. Die Strafschärfung bezweckt nach dem Willen des Gesetzgebers einerseits, dem Gefahrenpotential von Angriffen für die Einsatzkräfte Rechnung zu tragen und andererseits, die abschreckende Wirkung zu erhöhen (CDU/CSU & SPD, 2017, S. 8).

KritikerInnen konstatieren demgegenüber, dass die Umkehr der ursprünglich gesetzgeberisch intendierten Privilegierungsfunktion¹ in eine Strafschärfung reine Symbolpolitik sei (Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen & Die Linke, 2017). Sie bezweifeln die Notwendigkeit der Straferweiterung, da sich eine Zunahme von Übergriffen nicht sicher belegen lasse und Strafbarkeitslücken nicht ersichtlich seien (vgl. Puschke & Rienhoff, 2017; DAV, 2017; AKJ, 2017; DRB, 2017). Darüber hinaus wird bemängelt, dass die Strafschärfung außer Acht lasse, dass Widerstandshandlungen aus Interaktionssituationen resultieren, die häufig mit beidseitiger Gewaltanwendung einhergehen – in diesem Kontext bestehe die Gefahr, dass der Straftatbestand als Konfliktressource im Phänomen der sogenannten Gegenanzeige² verwendet werden könnte (vgl. Puschke & Rienhoff, 2017; DAV, 2017). Außerdem wird die von der Strafschärfung ausgehende abschreckende Wirkung in Frage gestellt (DRB, 2017). Zuletzt ergeben sich aus der Änderung dogmatische Problemstellungen in der Auslegung der Tatbestandsmerkmale, dem Konkurrenzverhältnis oder dem Schutzzweck der Vorschriften (vgl. Schieman, 2017; Puschke & Rienhoff, 2017; König & Müller, 2018). Zuletzt ist die Änderung der Vorschriften auch im Hinblick auf die Versammlungsfreiheit kritisch zu betrachten (Busch & Singelstein, 2018; Hunold & Wegner, 2018). Insbesondere die Herabsenkung der Strafbarkeitschwelle, die Handlungen erfasst, die einen eher geringen Unrechtsgehalt aufweisen wie Schubsen, Drängeln oder Stoßen und die im Rahmen dynamischer, unübersichtlicher sowie komplexer Interaktionssituationen, die charakteristisch für das Versammlungsgeschehen sind, dürfte Einfluss auf das polizeiliche Handeln in Versammlungslagen ausüben (vgl. Hunold & Wegner, 2018).

Mit Blick auf den kriminalpolitischen Diskurs deuten sich hierbei erhebliche Polarisierungstendenzen hinsichtlich der Frage der Bewertung des Gesetzes an.

3. Stand der Forschung und Forschungsdefizite

Polizei verkörpert das Gewaltmonopol des Staates und muss sich wie kaum eine andere Institution mit Gewalt auseinandersetzen. Dies gilt sowohl für die Konfrontation mit Gewalt im

¹ Durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 20.05.1970 wurde § 113 StGB im Zuge der Novellierung im Bereich der sogenannten Demonstrationsdelikte neu gefasst, sodass diese Fassung die Grundlage für weitere Änderungen bildet. Der damalige Gesetzgeber sah den Widerstandstatbestand als eine privilegierte Form der Nötigung an. Aus diesem Grunde sah der Strafrahmen eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe vor (§ 240 StGB sah ein Höchstmaß von drei Jahren Freiheitsstrafe vor), da „dem Bürger, gegen den eine Amts- oder Diensthandlung durchgeführt wird, ein gewisser Erregungszustand zugute zu halten“ (Sonderausschuss für die Strafrechtsreform, o. A., S. 3 f.) sei.

² „Widerstandshandlungen“ und „tätliche Angriffe“ resultieren in der Regel aus Interaktionen zwischen zwei Konfliktparteien, die sich auch strafrechtlich auswirkt. Auf der einen Seite wenden PolizeibeamtInnen bei der Vollstreckung von Maßnahmen Gewalt in Form des unmittelbaren Zwangs an. Diese Anwendung stellt tatbestandlich eine Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB dar, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die sich maßgeblich aus den Polizeigesetzen und der Strafprozessordnung ergeben, nicht rechtswidrig ist.

Rahmen der Aufgabenerfüllung, da polizeiliches Eingreifen häufig in konfliktträchtigen Situationen erforderlich wird; gleichzeitig bildet die Anwendung von Gewalt eine zentrale Funktion, zu der die Polizei rechtlich legitimiert und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen verpflichtet ist. Die Aufgabe von Rettungskräften unterscheidet sich hierbei wesentlich, weil die Befugnis zur Gewaltanwendung kein zentraler Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung ist.

Der Themenkomplex „Gewalt gegen PolizeibeamtInnen“ war bereits Gegenstand vielfältiger Untersuchungen (vgl. u. a. Jäger, 1988, 1994; Falk, 2000; Ohlemacher et al., 2003; von Ey, 2010; Jager, Klatt & Bliesener, 2013). Studien in diesem Forschungsfeld kommen dabei zu überwiegend übereinstimmenden Befunden bezüglich typischer, objektiver Merkmale von Übergriffssituationen. Die von Gewalt betroffenen BeamtInnen sind überwiegend männlich, größer und schwerer als ihre KollegInnen und tendenziell jüngeren (Dienst-)Alters. Auf Seiten der TäterInnen dominieren ebenfalls meist männliche, jüngere Erwachsene. Sie handeln häufig alleine, in zahlreichen Fällen stehen sie auch unter dem Einfluss von berauschenden Substanzen und sind bereits polizeilich in Erscheinung getreten. Hinsichtlich des situativen Kontextes ist zu konstatieren, dass Gewalt vorwiegend bei Einsätzen auftritt, in denen Polizei wie bspw. im Rahmen von Festnahmen, Identitätsfeststellungen, aber auch bei inner- und außerfamiliären Streitigkeiten, hierbei insbesondere Einsätze, die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt stehen, auftritt sowie sich im öffentlichen Raum und in den Abend- und Nachtstunden am Wochenende ereignet. Die Gewaltform ist überwiegend durch „einfache“ körperliche Gewalt geprägt – Übergriffe, die unter Zuhilfenahme von Waffen begangen werden, sind dagegen eher selten (Ellrich, Baier & Pfeiffer, 2012).

Ähnliche Erkenntnisse finden sich auch in Studien aus den USA. So begehen auch dort meist männliche Täter zwischen 20 und 30 Jahren Gewalt gegen meist männliche Vollstreckungsbeamte. Häufig stehen sie unter Alkoholeinfluss, selten wird eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug verwendet. Auch die Einsatzanlässe und Tageszeiten sind vergleichbar, überwiegend finden die Eskalationen bei häuslichen oder allgemeinen Streitigkeiten, Schlägereien sowie Festnahmen und Gefangenentransporten in den Abend- und Nachtstunden am Wochenende statt (Kaminski & Sorensen, 1995; Brown, 1994; Rabe-Hemp & Schuck, 2007; Johnson, 2011; Hirschel, Dean & Lumb, 1994). Über die reine Darstellung der objektiven situativen Merkmale hinaus gibt es einige Studien in den USA, die die Gewalt gegen die Polizei in Verbindung mit spezifischeren Faktoren untersuchen, die jedoch nicht ohne Weiteres auf den deutschsprachigen Raum übertragbar sind. So wird bspw. ein erhöhtes Fallaufkommen von Widerstandsdelikten seitens afroamerikanischer TäterInnen (Belevedere, Worrall & Tibbetts, 2005) oder der Zusammenhang von Gewalt gegen VollstreckungsbeamtInnen mit sozialen Problemvierteln untersucht (Kaminski, Jefferis & Gu, 2003).

Interessant erscheint darüber hinaus ein Ansatz aus der Slowakei, der die mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung mit einer härteren Vorgehensweise von Seiten der Staatsmacht in Beziehung setzt. Die fehlende Bereitschaft, Anordnungen Folge zu leisten, führe demnach zu schlechten Erfahrungen bei den BeamtInnen, wodurch diese häufiger Zwangsmittel zur Durchsetzung ihrer Anordnungen einsetzen, dies empfinde die Bevölkerung wiederum als unangemessene Härte, wodurch das Ansehen der Polizei in der Slowakei weiter leide (Braun, 2010, S. 7). Vor dem Hintergrund der Debatte um eine proklamierte zunehmende Respektlosigkeit sowie der Befugnisweiterung polizeilicher Maßnahmen, stellt diese Perspektive ebenfalls Aspekte dar, die im Rahmen des Forschungsprojektes zu berücksichtigen sein sollten.

Zu ähnlichen Befunden kommt auch eine Studie, die sich der Betrachtung von Übergriffen auf Einsatzkräfte von Rettungsdienst und Feuerwehr widmet. Bei den TäterInnen handelt es sich demnach fast ausschließlich um männliche Personen zwischen 20 und 39 Jahren. Das Viktimisierungsrisiko von MitarbeiterInnen bei den Feuerwehren im Einsatzgeschehen ist im Vergleich zu den Einsatzkräften des Rettungsdienstes geringer. In diesem Kontext stammen die meisten TäterInnen aus dem Patientenkreis, sodass die Rettungskräfte überwiegend bei der Diagnosestellung bzw. während der Behandlung Gewalterfahrungen erleben. Mit Blick auf die situativen Rahmenbedingungen spielt der Einfluss von berauschenden Substanzen für das Viktimisierungsrisiko eine wesentliche Rolle – ebenso ist festzustellen, dass sich eine Vielzahl der Übergriffe auch bei Kräften des Rettungsdienstes und der Feuerwehr in den Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden ereignen. Im Gegensatz zur Polizei lassen sich bei den Berufsgruppen Rettungsdienst und Feuerwehr allerdings keine Merkmale bei den Betroffenen ausmachen – Alter, Geschlecht sowie Diensterfahrung scheinen von untergeordneter Relevanz zu sein (vgl. Feltes & Weigert, 2018).

Die überwiegende Mehrheit der Studien verwendet Hellfelddaten oder führt Befragungen der Einsatzkräfte durch, sodass ausschließlich deren Sichtweise auf das Interaktionsgeschehen abgebildet wird. Selbst Forschung, die den Fokus auf das bürgerliche Gegenüber als Konfliktpartei verlagert, stellt meist die äußerlichen Merkmale, wie Alter, Geschlecht und subjektive Merkmale wie Tatmotivation aus Sicht der befragten BeamtInnen dar. Die Zahl der Studien, die einen Perspektivwechsel vornehmen und die Sichtweisen der TäterInnen betrachten, ist gering und beschäftigt sich fast ausschließlich mit den Übergriffen auf PolizeibeamtInnen. Ergebnisse in diesem Feld zeigen allerdings eine Diskrepanz auf, die auf eine unterschiedliche Wahrnehmung der an der körperlichen Auseinandersetzung beteiligten Konfliktparteien hindeuten. Auslöser der Tätlichkeit scheint weniger eine polizeifeindliche Einstellung als vielmehr tendenziell eine besondere Empfindlichkeit und Kränkung in Bezug auf den eigenen Status zu sein. So wird der begangene Übergriff als eine Kompensation für den als Unterwerfung beziehungsweise als Demütigung empfundenen Einsatz dargestellt. Das Verhalten der BeamtInnen im Vorfeld, insbesondere die Kommunikation, wird als negativ und provozierend wahrgenommen (vgl. Steffes-enn 2012; Liebers 2012).

Das Interaktions- und Kommunikationsverhalten ist folglich als ein Einflussfaktor zu betrachten, der die Gewaltbereitschaft steigern (Hermanutz 2013, 2015) und damit das Risiko einer Viktimisierung erhöhen kann. Vor dem Hintergrund, dass einem Übergriff in der Regel eine Kommunikation vorausgeht (Falk 2000; von Ey 2010; Ellrich et al. 2012), bedarf damit dieser Prozess einer besonderen Aufmerksamkeit.

Aus der innerhalb der Kriminalpolitik zu verzeichnenden, generellen Tendenz zur Strafschärfung lässt sich weitergehender Forschungsbedarf ableiten, der sowohl die subjektiven Merkmale auf Seiten der InteraktionspartnerInnen als auch die individuelle Dynamik der (körperlichen) Auseinandersetzung in intensiveren Maße berücksichtigt und im Lichte der mit den durch das 52. Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft getretenen Änderungen betrachtet. Diese Forschungslücke soll durch das aktuelle Forschungsprojekt „Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte – GeVoRe“ geschlossen werden.

4. Forschungsdesign und Forschungsfragen

Das Forschungsprojekt „Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte – GeVoRe“ beabsichtigt, im Rahmen eines interdisziplinären Ansatzes die Auswirkungen der Gesetzesänderung der §§ 113, 114, 115 StGB auf die beteiligten AkteurInnen und die Strafverfolgungsbehörden qualitativ zu evaluieren. Im Fokus stehen jedoch nicht nur die Straftatbestände der sog. Widerstandsdelikte, vielmehr verfolgt das Forschungsprojekt den Ansatz einer ganzheitlichen Betrachtung. Forschungsgegenstand sind nicht nur die Gesetzesänderung und deren Auswirkung in der Strafverfolgungs- und Strafanwendungspraxis, sondern auch die Diskurse um Gewalt gegen Einsatzkräfte sowie die dynamischen, mitunter konfliktträchtigen Situationen zwischen VollstreckungsbeamtenInnen (bzw. ihnen gleichgestellten Personen) und bürgerlichen AkteurInnen selbst.

Die zu beantwortenden Forschungsfragen lauten:

1. Welche Diskurse werden über die Gewalt gegenüber Einsatzkräften geführt?
2. Welche spezifischen Einstellungsmuster lassen sich innerhalb der Diskurse über Gewalt gegen Einsatzkräfte identifizieren?
3. Inwieweit stehen die Interaktion und die nicht sichtbaren Merkmale auf Seiten der AkteurInnen in einem Zusammenhang mit der Gewaltopfererfahrung?
4. Welche Motive lagen der Gewaltanwendung zugrunde?
5. Welche Auswirkungen hat die Änderung der §§ 113, 114, 115 StGB auf die Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis?

Um der Vielschichtigkeit des Forschungsgegenstandes Rechnung zu tragen, werden verschiedene methodische Ansätze, die unterschiedlichen Aspekten nachgehen, miteinander verknüpft.

4.1 Diskurse um Gewalt

Die Annäherung an die Thematik soll über eine Analyse von politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Diskursen über Gewalt gegen Einsatzkräfte einerseits, andererseits über die Gesetzesänderung selbst erfolgen, indem diese nachgezeichnet und interpretiert werden.

Im Vordergrund der diskursanalytischen Perspektive steht die Frage, welche Wirklichkeit in diskursiven Konflikten auf welche Weise konstituiert, konfiguriert und legitimiert wird (Keller & Viehöver, 2018). Von zentraler Bedeutung sind in diesem Kontext Analysen der Protagonisten diskursiver Konflikte, namentlich VertreterInnen aus den Fachwissenschaften der Kriminologie und Rechtswissenschaft, Interessensvertretungen der „Blaulichter“ als involvierte Subjektpositionen sowie überregionale Medien, da diesen die Funktion der Informations- und damit korrespondierend Wissensvermittlung zukommt. Gegenstand der Betrachtung stellen die im Zusammenhang mit der Thematisierung von Gewalt genutzten Begrifflichkeiten, Wertbezüge und (Legitimations-)Strategien, aber auch der Auslassungen, die involvierten Subjektpositionen, (institutionellen) Effekte, Praktiken sowie Objekte dar (Keller & Viehöver, 2018). Ferner bildet die Darstellung der Interaktionsdynamiken einen weiteren Schwerpunkt der Analyse. Die im Rahmen der Diskursanalyse identifizierten Positionen sollen schließlich mit den bereits bestehenden empirischen Erkenntnissen kontrastiert werden.

4.2 Gewalttätige Interaktionsdynamiken

Vor dem Hintergrund, dass eine gewaltsame Auseinandersetzung als dynamischer und interaktiver Prozess verstanden wird, an dem sich Einsatzkräfte und Zivilpersonen als KonfliktparteiInnen gegenüberstehen, rückt die spezifische Interaktionsdynamik in den Vordergrund. Neben äußeren objektiven bzw. sichtbaren Rahmenbedingungen des Einsatzgeschehens wie Einsatzanlass, Merkmalen und Handlungen der beteiligten Konfliktparteien etc. spielt ebenfalls die emotionale Dynamik, die Collins (2011) als ein Wechselwirkungsverhältnis aus Konfrontationsanspannung und -angst bezeichnet, eine wesentliche Rolle. Die Einbeziehung einer mikrosoziologischen Perspektive, die den Fokus von dem Individuum auf situative Merkmale verlagert, erscheint vor dem Hintergrund sinnvoll, als dass Erklärungen von Gewalt qua Hintergrundfaktoren sind also nie hinreichend sind (vgl. Kron 2020, S. 114). Nach Collins ist die Überwindung von Konfrontationsangst und -anspannung, als Formen emotionaler Energie, notwendig für die Anwendung von Gewalt (vgl. Kron, 2020, S. 114; Collins 2008). Faktoren, die dieses Wechselwirkungsverhältnis beeinträchtigen und letztlich in einer körperlichen Eskalationsdynamik münden, liegen diesem Ansatz zufolge ebenfalls in situativen Rahmenbedingungen und der spezifischen „Choreografie“ resp. Interaktion der handelnden Konfliktparteien.

Der Berücksichtigung dieses Ansatzes liegt die Annahme zugrunde, dass die sog. Widerstandsdelikte aus einer Interaktion heraus entstehen, die demzufolge alle an der Interaktion beteiligten AkteurInnen beeinflussen können. Mit Blick auf die zu untersuchende Gesetzesänderung stellt sich daran anknüpfend die Frage, ob das Gesetz dem Interaktionscharakter in ausreichendem Maße Rechnung trägt.

Mit Hilfe der Analyse von Verfahrensakten sollen die jeweiligen Handlungen der an der Auseinandersetzung beteiligten Konfliktparteien auf wiederkehrende Muster sowohl auf einer emotionalen als auch agierenden Ebene untersucht werden. Bedingt durch die begrenzende Aussagekraft, die dieser Methodik deswegen anhaftet, weil die Verfahrensakte selbst eine Wahrheit durch die chronologische Rekonstruktion einer als strafrechtlich relevant eingeordneten Handlung eigener Art perpetuiert und mit einer Informationsselektion korrespondiert, wird die Methodik um problemzentrierte Interviews ergänzt. Im Rahmen derer werden retrospektiv die an der Auseinandersetzung beteiligten Konfliktparteien hinsichtlich der Wahrnehmungen, Empfindungen und Motive sowohl erlebter Gewalterfahrungen als erlebter Gewaltanwendung befragt.

4.3 Auswirkungen der Gesetzesänderung

Inwiefern die Gesetzesänderung sich auf die Praxis der Strafverfolgung auswirkt, wird ebenfalls im Rahmen der Verfahrensakten- und Urteilsanalyse untersucht. Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei, auf welche Handlungen die Tatbegehungsformen des Widerstandsleistens und des tätlichen Angriffs Anwendung finden, wie die Gesetzesänderung die strafprozessuale Erledigungspraxis beeinflusst und sich letztlich in der Höhe der ausgesprochenen Sanktionen widerspiegelt.

Es ist anzunehmen, dass sowohl die Herauslösung des tätlichen Angriffs unter Verzicht zur konkreten Vollstreckungshandlung als auch die Änderung bzw. Einführung neuer Regelbeispiele zu einer faktischen Ausweitung der Strafbarkeit führt. Aufgrund der terminologischen

Unschärfe der Tatbegehungsformen des Widerstandsleisten mit Gewalt und des tätlichen Angriffs ist ebenfalls davon auszugehen, dass die rechtliche Bewertung entsprechender Handlungen häufig mit Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden ist. In Anbetracht der Auslegung des Tatbegehungsform des tätlichen Angriffs wurde im Rahmen des kriminalpolitischen und des rechtswissenschaftlichen Diskurses die Befürchtung geäußert, dass mitunter sehr niederschwellige Handlungen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten geahndet werden könnten.

Derartige Aspekte bilden den Gegenstand der ExpertenInneninterviews, die mit dem Ziel durchgeführt werden, die Anwendungspraxis der Normen zu untersuchen und ggf. Nachbesserungsbedarf bei der gesetzlichen Fassung zu identifizieren.

Diese Analyse wird durch ExpertInneninterviews mit VertreterInnen der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft, von Einsatzkräften aus Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst sowie der Strafverteidigung komplementiert. Hierbei sollen die spezifischen Auswirkungen auf die jeweilige Praxis untersucht werden.

4.4 Zugang zu den Daten und dem Feld

Die Daten der Diskursanalyse sind zum Großteil öffentlich über die Internetauftritte der jeweiligen überregionalen Medien recherchierbar, ebenso sind die Land- und Bundestagsdebatten über die frei zugänglichen Dokumentations- und Informationssysteme abrufbar. In der Bibliothek der DHPol finden sich zudem fachspezifische und polizeinahe Zeitschriften, aus denen der fachliche Diskurs aber auch die Argumentationsstrategie der Gewerkschaftsverbände abgebildet werden kann. Der Zugang für das Datenmaterial für die Diskursanalyse ist daher überwiegend niedrigschwellig.

Die Ermittlung der auszuwählenden Verfahrensakten erfolgte über eine Anfrage bei dem Bundesamt für Justiz. Über diese war eine vollständige Erhebung aller Verfahren, die im Zeitraum 2015 bis 2020 nach §§ 113, 114 und/oder 115 StGB in Deutschland verurteilt wurden, auf Grundlage der Daten aus dem Bundeszentralregister möglich. Aus dieser Grundgesamtheit wurden etwa 150 Verfahren ausgewählt. Dabei wurde besonders auf eine heterogene Konstellation geachtet, sodass sich die Verfahren möglichst vielfältig hinsichtlich der verurteilten Paragraphen, dem Zeitpunkt der Verurteilung und über die zuständigen Staatsanwaltschaften deutschlandweit verteilten. Grenzen dieses Zugangs liegen in der Tatsache, dass das Bundeszentralregister nur strafgerichtlichen Verurteilungen aufführt, nicht jedoch die Freisprüche und Einstellungen. Die Fallkonstellationen und die Gründe bei Interaktionen, die mit einer Einstellung oder eines Freispruchs endeten, sind bei einer Erhebung über das BZR daher nicht berücksichtigt. Eine Nachsteuerung der Aktenzeichen mit solchen Verfahrensausgängen konnte über eine Recherche in den Rechtsprechungsdatenbanken der Länder und über die Interviews mit den StaatsanwältInnen, RichterInnen und Interaktionsbeteiligten mitaufgenommen werden, sodass hierüber weitere Verfahren beantragt werden konnten.

Der Zugang zu den InterviewpartnerInnen gestaltete sich sehr unterschiedlich und war teilweise mit großen Herausforderungen verbunden. Die Generierung der GesprächspartnerInnen innerhalb der Polizei gelang erwartungsgemäß in einem umfangreichen Maße über die Innenministerien, auch für die StaatsanwältInnen und RichterInnen vereinfachte eine erste Anfrage über die Justizministerien den Prozess. Schwieriger erwies sich der Zugang zu den Kräften der

Feuerwehren, des Rettungsdienstes aber auch zu den StrafverteidigerInnen, da diese nicht hierarchisch organisiert sind und man daher einzelne Organisationseinheiten oder Personen direkt kontaktieren muss. In diesen Bereichen erwiesen sich Kontaktanfragen über Berufsverbände oder Interessensvertretungen mit allgemeinen Anfragen aufgrund der Verantwortungsdiffusion wenig erfolgsversprechend. Hierüber konnten nur wenige InterviewpartnerInnen gewonnen werden, sodass StrafverteidigerInnen über die öffentliche Berichterstattung recherchiert und angefragt worden sind.

Eine besondere Herausforderung bildet der Zugang zu den Zivilpersonen, die neben den Einsatzkräften auch als KonfliktakteurInnen in der Interaktionsdynamik auftreten. Mithilfe von Internetpräsenz sowohl über eine eigens erstellte Website (www.gevore.de), aber auch über Soziale Medien wie Twitter wurde eine niedrige Ansprechschwelle hergestellt. Zum einen sollte hiermit über das Forschungsprojekt informiert werden, zum anderen sollte auch die Hürde, mit den ProjektmitarbeiterInnen in Kontakt zu treten, herabgesetzt werden. Auch aufgrund sehr präserter anderer Themen wie der Pandemie aber auch möglichen Vorbehalten gegenüber Institutionen, die direkt mit „der Polizei“ in Verbindung gebracht werden, erwies sich diese Vorgehensweise als weniger zielführend als erhofft. Mithilfe von Gatekeepern bzw. des sog. Schneeballverfahrens wird aktuell versucht nachzusteuern.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass keine der im Projekt tätigen MitarbeiterInnen der Strafverfolgungspflicht unterliegt und die Datenauswertung ausschließlich durch diese erfolgt, sodass eine Kenntniserlangung von Inhalten, die ggf. strafrechtliche Relevanz haben, durch die Strafverfolgungsbehörden ausgeschlossen ist.

5. Fazit

Bei dem Projekt „Gewalt gegen Vollstreckungskräfte und Rettungskräfte“ handelt es sich um eine von der Deutschen Forschungsgesellschaft auf zwei Jahre geförderte qualitative Forschung, die am Fachgebiet für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Anja Schiemann an der Deutschen Hochschule der Polizei angesiedelt ist. Das Forschungsprojekt untersucht mithilfe qualitativer sozialwissenschaftlicher Methoden die unterschiedlichen Positionen innerhalb von Diskursen über Gewaltanwendungen, das Phänomen von Gewaltdynamiken aus der Perspektive der beteiligten AkteurInnen und die Auswirkungen der Gesetzesänderungen der §§ 113, 114 und 115 StGB auf die Strafverfolgungsbehörden.

Die Ergebnisse sollen einen Beitrag zum Aufzeigen von Diskursstrategien, zum Verständnis von den Gewaltinteraktionen und -dynamiken zwischen Einsatzkräften und BürgerInnen und zur rechtlichen und praktischen Einschätzung der Gesetzesänderung leisten.

Literaturverzeichnis

- Arbeitskreis Kritischer Juristinnen (2018). *Pressemitteilung des arbeitskreis kritischer jurist_innen (akj) an der Uni Frankfurt Stellungnahme zum Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im hessischen Landtag (LT Drs. 19/1987)*. Abgerufen von www.akjffm.blogspot.de/images/pmschutzparagraph.pdf (2020, November 30).
- Bausback, W. (2017). Härtere Strafen bei Gewalt gegen Polizisten? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 2(50), 62.

- Belvedere, K., Worrall, J.L., & Tibbetts, S.G. (2005). Explaining Suspect Resistance in Police Citizen Encounters. *Criminal Justice Review*, 1(30), 30-44. <https://doi.org/10.1177/0022427816632571>
- Braun, S. (2010). Europaweite Gewalt gegen Polizisten. *Deutsche Polizei* 5, 6-10.
- Brown, B. (1994). *Assaults on Police Officers: An Examination of the Circumstances in which such incidents occur*. London: Police Research Group.
- Busch, J., & Singelnstein, T. (2018). Was ist ein „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“? Schutzgut und Reichweite des neuen § 114 StGB. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 9, 510-514.
- CDU/CSU & SPD (2017). *Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften (BT Drs. 18/11161)*. Abgerufen von dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/111/1811161.pdf (2020, November 30).
- Collins, R. (2011). *Dynamik der Gewalt. Eine mikrosoziologische Theorie*. Hamburg: Institut für Sozialforschung.
- Dallmeyer, J. (2020). In W. v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Strafgesetzbuch. BeckOK StGB (§113-§115)*. München: C.H. Beck-Verlag.
- Deutscher Anwaltverein (2017). *SN 5/17: Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften*. Abgerufen von anwaltverein.de/de/newsroom/sn-5-17-staerkung-des-schutzes-von-vollstreckungsbeamten-und-rettungskraeften (2020, November 30).
- Deutscher Richterbund (2017). *Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften*. Abgerufen von drb.de/fileadmin/pdf/Stellungnahmen/2017/DRB_170118_Stn_Nr_6_Staerkung_des_Schutzes_von_Vollstreckungsbeamten_und_Rettungskraeften.pdf (2020, November 30).
- Ellrich, K., Baier, D., & Pfeiffer, C. (2012). *Polizeibeamte als Opfer von Gewalt: Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in zehn Bundesländern*. Baden-Baden: Nomos.
- Ellrich, K., & Baier, D. (2014). *Gewalt gegen niedersächsische Beamtinnen und Beamte aus dem Einsatz- und Streifendienst. Zum Einfluss von personen-, arbeits- und situationsbezogenen Merkmalen auf das Gewaltopferisiko*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN).
- Falk, E. (2000). *Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Ein Praxisbezogenes Forschungsprojekt* (Texte Nr. 25). Villingen-Schwenningen: Hochschule für Polizei.
- Feltes, T., & Weigert, M. (2018). *Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen*. Abschlussbericht. Abgerufen von sicherer-rettungsdienst.de/media/docs/Abschlussbericht_Gewalt%20gegen%20Einsatzkr%C3%A4fte.pdf. (2020, November 30).
- Fischer, T. (2020). *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen*. 67. Auflage. München: Beck Verlag.
- Gewerkschaft der Polizei NRW (2016). *Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU im nordrhein-westfälischen Landtag zur Unterstützung der hessischen Bundesratsinitiative (LT Drs. 16/8979)*. Abgerufen von www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST16-3444.pdf (2020, November 30).
- Hermanutz, M. (2013). *Polizeiliches Auftreten – Respekt und Gewalt. Eine empirische Untersuchung zum Einfluss verbaler Kommunikation und zum äußeren Erscheinungsbild von Polizeibeamten auf die Gewaltbereitschaft von Jugendlichen und jungen Erwachsenen*. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Hermanutz, M. (2015). *Gewalt gegen Polizisten sinkender Respekt und steigende Aggression? Eine Beleuchtung der Gesamtumstände*. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Hermanutz, M., Grünbaum, B., Spitz, S., Spöcker, W., & Özyurt, J. (2014). Der Einfluss von verbaler Kommunikation und äußerem Erscheinungsbild von Polizeibeamten auf die Gewaltbereitschaft von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In C. Lorei (Hrsg.), *Eigensicherung und Schusswaffeneinsatz bei der Polizei. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis 2013* (S. 115-126). Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.

- Hirschel, J.D., Dean, C.W., & Lumb, R.C. (1994). The relative contribution of domestic violence to assault and injury of police officers. *Justice Quarterly*, 11 (1), 99-117. <https://doi.org/10.1080/07418829400092151>
- Hunold, D., & Wegner, M. (2018). Protest Policing im Wandel? Konservative Strömungen in der Politik der Inneren Sicherheit am Beispiel des G20-Gipfels in Hamburg. *Kriminalpolitische Onlinezeitschrift*, 5(3), 291-299.
- Innenministerkonferenz (IMK) (2009). *Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder*. Abgerufen von www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/09-12-04/Beschluesse.pdf;jsessionid=F14CEBA650A0D8B45769D5C663D732AF.1_cid382?__blob=publicationFile&v=2 (2020, November 26).
- Innenministerkonferenz (IMK) (2020). *Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 212. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder*. Abgerufen von www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2020-06-17_19/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (2020, November 26)
- Jäger, J. (1988). *Gewalt und Polizei. Theoretisch-empirische Beiträge zur Kriminologie des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und zur Konfliktforschung (Beiträge zur gesellschaftswissenschaftlichen Forschung)*. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlag.
- Jäger, J. (1994): *Angriffe auf Polizeibeamte 1992*. Münster: Polizeiführungsakademie.
- Jäger, J., Klatt, T., & Bliesener, T. (2013). *Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Die subjektive Sichtweise zur Betreuung und Fürsorge, Aus- und Fortbildung, Einsatznachbereitung, Belastung und Ausstattung*. Abschlussbericht. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- Jansen, F. (2010). *Härtere Strafen für Angriffe auf Polizisten*. Abgerufen von www.tagesspiegel.de/politik/innenministerkonferenz-haertere-straefen-fuer-angriffe-auf-polizisten/1847386.html (2020, November 26).
- Johnson, R. (2011). Predicting Officer Physical Assaults at Domestic Assaults Calls. *Journal of Family Violence*, 3(26), 163-169. <https://doi.org/10.1007/s10896-010-9346-0>
- Kaminski, R.J., & Sorensen, D.W.M. (1995). A Multivariate Analysis of Individual, Situational and Environmental Factors associated with Police Assault injuries. *American Journal of Police*, 14(3/4), 3-48. <https://doi.org/10.1108/07358549510111938>.
- Kaminski, R.J., Jefferis, E., & Gu, J. (2003). Community Correlates of Serious Assaults on Police. *Police Quarterly*, 6(2), 119-149. <https://doi.org/10.1177/1098611103006002001>.
- Keller, R., & Viehöver, W. (2018). *Diskursanalyse & Bioethikdiskurse*. Abgerufen von bpb.de/gesellschaft/umwelt/bioethik/276019/diskursanalyse-bioethikdiskurse (2020, November 30).
- König, D., & Müller, S. T. (2018). Einordnung des neuen § 114 StGB im bisherigen System der „Widerstandstaten“. *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik*, 3, 96-102.
- KriPoZ (o. A.): *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften*. Abgerufen von kripoz.de/2016/06/16/entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-strafgesetzbuchs-staerkung-des-schutzes-von-vollstreckungsbeamten-und-rettungskraeften/ (2020, November 30).
- Kron, T. (2020). Gewalt und emotionale Energie. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, (45), 113-134. <https://doi.org/10.1007/s11614-020-00411-2>
- Kubiciel, A. (2017): *Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD (BT Drs. 18/11161)*. Abgerufen von <https://www.bundestag.de/blob/499232/267f14c643ffca34f543bce040cc634f/kubiciel-data.pdf> (2020, November 26).
- Kulhanek, T. (2018). Gewaltsamer und tätlicher Widerstand – Eine systematische Betrachtung der neuen §§ 113, 114 StGB und ihres praktischen Kontexts. *Juristische Rundschau*, 11, 551-559. <https://doi.org/10.1515/juru-2018-0082>
- Liebers, D. (2014). *Gewalt gegen Polizeibeamte aus Täterperspektive. Eine qualitative Täterbefragung mit unterstützender Aktenanalyse*. Holzkirchen: Felix Verlag.

- Manzoni, P. (2003). *Gewalt zwischen Polizei und Bevölkerung. Einflüsse von Arbeitsbelastungen, Arbeitszufriedenheit und Burnout auf polizeiliche Gewaltausübung und Opfererfahrungen*. Zürich: Rüegger.
- Ohlemacher, T., Rüger, A., Schacht, G., & Feldkötter, U. (2003). *Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985 – 2000*. Baden-Baden: Nomos.
- OP-Online (2015): *Hessen will schärfere Strafen für Gewalt gegen Ordnungskräfte*. Abgerufen von www.op-online.de/hessen/hessen-will-schaerfere-strafen-gewalt-gegen-ordnungskraefte-5051175.html (2020, November 26)
- Puschke, J., & Rienhoff, J. (2017). Zum strafrechtlichen Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten. *JuristenZeitung*, 19(72), 924-932. <https://doi.org/10.1628/002268817X15036509570401>
- Rabe-Hemp, C.E., & Schuck, A.M. (2007). Violence against Police Officers. Are Female Officers at Greater Risk? *Police Quarterly*, 10(4), 411-428. <https://doi.org/10.1177/1098611107304326>.
- Roggan, F. (2020). Tötlichkeiten (§ 185 StGB) und tätliche Angriffe (§ 114 StGB) als unterschiedliche Ehrverletzungsmodalitäten? *Kriminalpolitische Onlinezeitschrift*, 3, 144-147.
- Schermaul, S. (2019). Der „tätliche Angriff“ im Rahmen des § 114 I StGB. *Juristische Schulung*, 7(59), 663-668.
- Schiemann, A. (2017). Das Gesetz zur Stärkung von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften. *Neue Juristische Wochenschrift*, 26(70), 1846-1846.
- Sonderausschuss für die Strafrechtsreform (o. A.). *Drittes Gesetz zur Reform des Strafrechts (Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform*. Abgerufen von dipbt.bundestag.de/doc/btd/06/005/0600502.pdf (2020, November 30).
- Steffes-enn, R. (2012). *Polizisten im Visier. Eine kriminologische Untersuchung zur Gewalt gegen Polizeibeamte aus Tätersicht*. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Steinke, R. (2017). *Härtere Strafen für Angriffe auf Polizisten*. Abgerufen von www.sueddeutsche.de/politik/gesetzesverschaeerfung-haertere-strafen-fuer-angriffe-auf-polizisten-1.3369557 (2020, November 26).
- Von Ey, T. (2010). Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. *Polizei heute*, 3, 82-88.

Kontakt | Contact

Maren Wegner | Deutsche Hochschule der Polizei | Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik | maren.wegner@dhpol.de

Marie Heil | Deutsche Hochschule der Polizei | Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik | marie.heil@dhpol.de

Anja Schiemann | Deutsche Hochschule der Polizei | Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik | anja.schiemann@dhpol.de